

Beschluss des Bundeskabinetts zur Infrastrukturabgabe (PKW-Maut)

MEHR GELD UND MEHR GERECHTIGKEIT STÄRKUNG DER DEUTSCHEN STRASSEN

17. DEZEMBER 2014

Warum brauchen wir eine Infrastrukturabgabe?

Der Güter- und Personenverkehr nimmt in Deutschland stetig zu. Gleichzeitig ist unsere international arbeitsteilige und exportorientierte Wirtschaft auf eine leistungsstarke Verkehrsinfrastruktur angewiesen. Unser Land und insbesondere Bayern als zentrale Verkehrsdrehscheibe in Europa braucht Erhaltungs- und Neubauinvestitionen in Milliardenhöhe, Investitionen, die über die wirtschaftliche Zukunft unseres Landes entscheiden.

Deshalb haben wir entschieden, in dieser Legislaturperiode fünf Milliarden Euro zusätzlich in die Verkehrsinfrastruktur zu investieren. Vor wenigen Wochen haben wir im Deutschen Bundestag den Haushalt 2015 beschlossen. Das Bundesverkehrsministerium hat wieder den mit Abstand größten Investitionshaushalt des Bundes. Gegenüber 2014 steigen die Gesamtausgaben um rund 420 Millionen Euro. Allein für Verkehrsinvestitionen stehen im nächsten Jahr rund 10,8 Milliarden Euro zur Verfügung, wovon die Hälfte auf die Straße entfällt. Bis 2017 werden wir die Investitionen in unsere Verkehrswege auf knapp 12 Milliarden Euro steigern – so viel wie nie zuvor.

Der Bund kann jedoch nicht allein den über viele Jahre angewachsenen Investitionsstau beheben. Deshalb wollen wir mit öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP) privates Kapital mobilisieren und die erfolgreiche Nutzerfinanzierung stärken. Zum 1. Juli 2015 werden wir die LKW-Maut auf weitere rund 1.100 Kilometer vierspurige Bundesstraßen ausweiten und zum 1. Oktober 2015 Lkw ab 7,5 Tonnen in das Mautsystem mit einbeziehen. Dadurch erwarten wir zusätzlich allein 2015 Bruttoeinnahmen in Höhe von 115 Millionen Euro und ab 2016 rund 380 Millionen Euro jährlich.

Als weitere Finanzierungssäule wollen wir die Halter von nicht in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen am Erhalt und Ausbau unserer Verkehrsinfrastruktur beteiligen. Dies ist gleichzeitig auch eine Frage der Gerechtigkeit. Es ist schlicht und einfach ungerecht, wenn wir eine Maut zahlen müssen, um zum Beispiel über die Autobahn nach Salzburg fahren zu können, und die Österreicher, die in Gegenrichtung zu uns kommen, unsere Straßen kostenfrei nutzen dürfen. Auch deren Fahrzeuge tragen zur Abnutzung unserer Straßen bei. Deshalb wollen wir sie an den Kosten beteiligen.

Wer muss die Infrastrukturabgabe bezahlen?

Jeder Halter eines im Ausland oder in Deutschland zugelassenen Pkw oder Wohnmobils muss die Infrastrukturabgabe bezahlen. Diese Abgabe gilt für die Nutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen, wobei die Halter von im Ausland zugelassenen Fahrzeugen nur auf Bundesautobahnen abgabepflichtig sind.

Muss ich auch zahlen, wenn ich weder eine Bundesautobahn noch eine Bundesstraße nutze?

Deutschland hat ein sehr dichtes Bundesfernstraßennetz. Deshalb kann man davon ausgehen, dass fast alle abgabepflichtigen deutschen Halter mindestens einmal im Jahr das Bundesfernstraßennetz nutzen. Deshalb muss die Abgabe von allen betroffenen Haltern grundsätzlich für ein Jahr an das Kraftfahrt-Bundesamt gezahlt werden.

Falls jemand das ganze Jahr über weder auf einer Bundesautobahn noch auf einer Bundesstraße gefahren ist, kann er die Rückerstattung der von ihm bezahlten Infrastrukturabgabe beantragen.

Wie hoch ist die Infrastrukturabgabe?

Es gibt keine einheitliche Jahresgebühr. Die Kosten für eine Jahresvignette bestimmen sich nach dem Hubraum und den Umwelteigenschaften des PKW bzw. nach dem Gewicht bei Wohnmobilen. Je angefangene 100 ccm Hubraum fallen jeweils bis zu einer festgelegten Höchstgrenze von 130,00 Euro folgende Abgabensätze an:

- ♦ für Fahrzeuge mit einer Schadstoffklasse von EURO 3 oder schlechter: 6,50 Euro (Ottomotor) bzw. 9,50 Euro (Dieselmotor),
- ♦ für Fahrzeuge der Schadstoffklassen EURO 4 oder EURO 5: 2,00 Euro (Ottomotor) bzw. 5,00 Euro (Dieselmotor),
- ♦ für Fahrzeuge der Schadstoffklasse EURO 6: 1,80 Euro (Ottomotor) bzw. 4,80 Euro (Dieselmotor).

Wohnmobile zahlen für je 200 angefangene Kilogramm Gesamtgewicht 16,00 Euro bis zu einer Kappungsgrenze von 130,00 Euro.

Ausländische Halter können anstatt dieser Jahresvignette auch eine Kurzzeitvignette zum Preis von 10 Euro (für zehn Tage) oder zum Preis von 22 Euro (für zwei Monate) erwerben. Diese Kurzzeitvignetten können im Internet oder an Einbuchungsstellen (z. B. an Tankstellen) erworben werden. Jahresvignetten können zu jedem Zeitpunkt des Jahres ihre Gültigkeit erlangen und haben dann jeweils zwölf Monate Gültigkeit.

Müssen deutsche Autofahrer künftig mehr bezahlen als heute?

Nein! Wir haben versprochen, dass kein deutscher Autofahrer mit der Einführung der gerechten und notwendigen Infrastrukturabgabe mehr bezahlen muss als heute und dieses Versprechen halten wir.

Die Halter von in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen beteiligen sich bereits über die Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer an der Finanzierung des Bundesfernstraßennetzes. Deshalb reduzieren wir zeitgleich in einem parallelen Gesetzgebungsverfahren über Steuerentlastungsbeträge die Kraftfahrzeugsteuer. Damit vermeiden wir eine Doppelbelastung der deutschen Halter. Die Summe aus Infrastrukturabgabe und künftiger Kraftfahrzeugsteuer wird den heute gültigen Betrag der Kraftfahrzeugsteuer nicht überschreiten. Wer heute zum Beispiel eine Kraftfahrzeugsteuer von 30 Euro bezahlt, wird künftig höchstens 30 Euro für Infrastrukturabgabe und Kraftfahrzeugsteuer bezahlen.

Beispiele:

	VW Polo Trendline	BMW 730d
Erstzulassung	2014	2014
Kraftstoff	Benzin	Diesel
Hubraum	1.198 ccm	2.993 ccm
EURO	6	6
Kfz-Steuer heute	62,00 €	391,00 €
Kfz-Steuer künftig	38,00 €	261,00 €
Infrastrukturabgabe	21,60 €	130,00 €
Der Halter zahlt künftig	2,40 Euro weniger als heute	genau so viel wie heute

Was gilt für Fahrzeuge, die bisher von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, z. B. für Elektrofahrzeuge oder Fahrzeuge von behinderten Personen?

Diese Fahrzeuge sind auch von der Zahlung der Infrastrukturabgabe befreit. Somit wird es für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge keine finanziellen Verschlechterungen geben.

Ist die Infrastrukturabgabe mit EU-Recht vereinbar?

Ja! Wir nehmen den Vorgaben der EU-Kommission folgend die Einführung der Infrastrukturabgabe und die Reduzierung der Kraftfahrzeugsteuer in zwei formal vollkommen getrennten Gesetzgebungsvorhaben vor, die auch keinen formalen Bezug zueinander haben. Somit handelt es sich – wie von der EU gefordert – um zwei voneinander unabhängig ausgestaltete Gesetze. Dies zeigt sich zum Beispiel an der besonders günstigen Infrastrukturabgabe für die schadstoffarmen Fahrzeuge der Emissionsklasse EURO 6. Etliche Halter von im Inland zugelassenen Fahrzeugen dieser Emissionsklasse zahlen künftig weniger als heute.

Die Pflicht zur Zahlung unserer Infrastrukturabgabe besteht unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Wohnort des Nutzers und unabhängig vom Ort der Fahrzeugzulassung. Da auch deutsche Halter nach den gleichen Kriterien wie ausländische Halter zur Zahlung verpflichtet sind, liegt keine unmittelbare Diskriminierung vor.

Auch eine mittelbare Diskriminierung ist nicht gegeben. Alle europäischen Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, zwischen den verschiedenen Säulen der Infrastrukturfinanzierung Verschiebungen vorzunehmen. So ist es gestattet, die Nutzerfinanzierung durch die Einführung einer Benutzungsabgabe zu stärken. Darum handelt es sich bei der Einführung unserer Infrastrukturabgabe. Zahlreiche deutsche Halter zahlen auch nach der Einführung der Infrastrukturabgabe noch eine Kraftfahrzeugsteuer. Diese ist zwar geringer als vorher, im Ergebnis zahlen sie aber immer noch mehr als ausländische Halter, die nur die Infrastrukturabgabe entrichten müssen.

Da weder eine unmittelbare noch eine mittelbare Diskriminierung vorliegt, ist die Infrastrukturabgabe EU-rechtskonform. Der von uns vollzogene Systemwechsel von einer reinen Steuerfinanzierung unserer Verkehrsinfrastruktur hin zu einer teilweisen Nutzerfinanzierung ist grundsätzlich sogar von der EU erwünscht. Bei einer Nutzerfinanzierung muss natürlich das Verursacherprinzip gelten. Deshalb ist es eine Frage der Gerechtigkeit, dass sich neben den deutschen Autofahrern auch die Halter von nicht in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen an den notwendigen Verkehrsinfrastrukturinvestitionen beteiligen, wenn sie unsere Straßen benutzen.

Wann soll die Infrastrukturabgabe erstmalig erhoben werden?

Nach der technischen Implementierung in den Jahren 2015 und 2016 soll die Infrastrukturabgabe im Jahr 2016 finanzwirksam werden.

Wie hoch sind die Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe?

Wir rechnen insgesamt mit rund 3,7 Milliarden Euro Gesamteinnahmen (brutto), von denen rund 700 Millionen Euro auf nicht im Inland zugelassene Fahrzeuge entfallen. Die um die Systemkosten geminderten Einnahmen werden vollständig zweckgebunden in den Verkehrsetat des Bundes fließen.

Die auf die ausländischen Halter entfallenen Nettoeinnahmen werden zusätzlich und direkt für Verkehrsinfrastrukturinvestitionen zur Verfügung stehen. Die Nettoeinnahmen durch die deutschen Halter werden steuerfinanzierte Mittel des Verkehrsetats ersetzen. Auch dies ist ein Erfolg, weil somit die gesamten Nettoeinnahmen der Infrastrukturabgabe dauerhaft für Verkehrsinvestitionen zur Verfügung stehen und nicht mehr jährlich im Vergleich mit den Ausgaben anderer Ministerien ausgehandelt werden müssen.

Wie hoch sind die Kosten für die Infrastrukturabgabe?

Die Systemkosten werden mit rund 200 Millionen Euro jährlich für laufende Betriebs- und Personalkosten angesetzt.

Wird die Abwicklung der Infrastrukturabgabe bürokratisch sein?

Nein! Die Infrastrukturabgabe wird als elektronische Vignette (E-Vignette) erhoben. Die Fahrberechtigung ist mit dem amtlichen Kraftfahrzeugkennzeichen verknüpft. Dadurch entsteht ein schlankes, leicht kontrollierbares Abwicklungssystem.

Halter von in Deutschland bereits zugelassenen Fahrzeugen müssen nichts tun und erhalten automatisch durch das Kraftfahrt-Bundesamt den Bescheid über die zu entrichtende Infrastrukturabgabe zugestellt. Bei einer Neuzulassung muss – analog zum Verfahren bei der Kraftfahrzeugsteuer – eine Ermächtigung zum Einzug der Infrastrukturabgabe erteilt werden.

Können Bewegungsprofile erstellt werden?

Nein! Auf den Straßen erfolgt die Überprüfung, ob die Abgabe entrichtet wurde, nur stichpunktartig. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die Infrastrukturabgabe entrichtet worden ist oder dass das Fahrzeug nicht der Abgabepflicht unterliegt (zum Beispiel bei Elektrofahrzeugen), werden alle Bilder und Daten unverzüglich gelöscht. Eine Erstellung von Bewegungsprofilen ist daher gar nicht möglich.

Werden die Daten an andere Behörden, Unternehmen oder Privatpersonen weitergegeben?

Nein! Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich zur Abwicklung der Infrastrukturabgabe erhoben, gespeichert und genutzt werden. Die Daten müssen sofort gelöscht werden, wenn sie nicht mehr dafür benötigt werden. Eine Weitergabe an Dritte und/oder nach anderen Rechtsvorschriften ist verboten.